

# STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 621

- Dinslakener Straße / Am Stadtgraben –

BEGRÜNDUNG (inkl. Umweltbericht)  
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

## 1. AUSFERTIGUNG

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	- 3 -
1.	Lage des Plangebiets im Stadtbereich.....	- 3 -
2.	Planungsanlass und Hauptplanungsziele .....	- 3 -
3.	Bestandssituation .....	- 3 -
4.	Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung .....	- 3 -
5.	Stadtentwicklungskonzept (STEK).....	- 5 -
6.	Verbindliche Bauleitplanung .....	- 6 -
	6.1. Rechtskräftige Bebauungspläne	
	6.2. Bebauungspläne im Verfahren	
7.	Bisheriges Planverfahren.....	- 7 -
<b>B.</b>	<b>Bebauungsplanfestsetzungen</b> .....	- 7 -
<b>C.</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	- 8 -
1.	<b>Einleitung</b> .....	- 8 -
	1.1. Lage des Plangebiets	
	1.2. Realnutzung	
	1.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung	
	1.4. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	
2.	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens</b> .....	- 10 -
	2.1. Schutzgut Mensch	
	2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	2.3. Schutzgut Boden	
	2.4. Schutzgut Wasser	
	2.5. Schutzgut Klima / Luft	
	2.6. Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	
	2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	
	2.8. Wechselwirkungen	
3.	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</b> .....	- 12 -
4.	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	- 12 -
5.	<b>Geprüfte Alternativen</b> .....	- 12 -
6.	<b>Methoden und Verfahren der Umweltprüfung</b> .....	- 12 -
7.	<b>Monitoring</b> .....	- 12 -
8.	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> .....	- 12 -
<b>D.</b>	<b>Kennzeichnung</b> .....	- 13 -
<b>E.</b>	<b>Bodenordnung</b> .....	- 13 -
<b>F.</b>	<b>Kosten</b> .....	- 13 -
<b>G.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	- 13 -

## **A. Allgemeines**

### **1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich**

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1 und 10 und wird wie folgt umgrenzt:

Flurstücke Nr. 2912 und 3008, Flur 1 sowie die südwestliche Seite der Wasserstraße, die nordöstliche Grenze des Flurstückes 3264, Flur 1 vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 3264, Flur 1 abknickend zur nordöstlichsten Ecke des Gebäudes Dinslakener Straße 125, entlang der Gebäudefront der Häuser Dinslakener Straße Nr. 125 und 123, diese Linie verlängert zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 77, Flur 10.

### **2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele**

Die Straßen Dinslakener Straße und Am Stadtgraben (nordöstliche Seite) sind bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Dinslakener Straße / Am Stadtgraben im Sinne von §125 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen die Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem vorhandenen Ausbau im nördlichen Teil der Dinslakener Straße und im nordöstlichen Teil der Straße Am Stadtgraben festgesetzt werden.

Hierzu wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 621 - Dinslakener Straße / Am Stadtgraben - als einfacher Bebauungsplan gemäß §30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die sonstige Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach im Übrigen nach den Regelungen des §34 BauGB.

### **3. Bestandssituation**

Die Straßen Dinslakener Straße und Am Stadtgraben sind vollständig ausgebaut. Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut.

### **4. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung**

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in §4 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß §1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

#### **Landesentwicklungsplan (LEP) / Landesentwicklungsprogramm (LEPro)**

Im Teil A des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan, wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 621 keine weiteren zeichnerischen Darstellungen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Straßenzug Dinslakener Straße / Am Stadtgraben ist als Landesstraße L 155 klassifiziert. Er ist somit eingebunden in das regionale Verkehrsnetz und unterliegt daher auch entsprechenden LEP-Zielen.

Im textlichen Teil des LEP enthält das Kapitel D.1.2. „Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes und Verbesserung der regionalen Verkehrssituation“ das Ziel 2.1.3.: „Die Verkehrsinfrastruktur muss umwelt-, sozial- und stadtverträglich fortentwickelt werden. (...) Konzepte zur Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sind mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur zu verknüpfen.“

Der bereits abgeschlossene Ausbau des Straßenzuges beinhaltet unter anderem die Neuanlage von begleitenden Radwegen. Dies stellt eine im genannten LEP-Ziel angestrebte Verbesserung der Wohnsituation und eine Entwicklung der Freizeitinfrastruktur dar.

Das LEPro in der Fassung vom 05.10.1989 zuletzt geändert am 17.12.2009 enthält in §28 (3) b) LEPro das Ziel, dass ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz angestrebt werden soll. Diesem wird durch den Bebauungsplan gefolgt.

#### Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) gem. § 25 LPlG in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 rechtswirksam und damit gem. § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er ersetzt nunmehr den Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen.

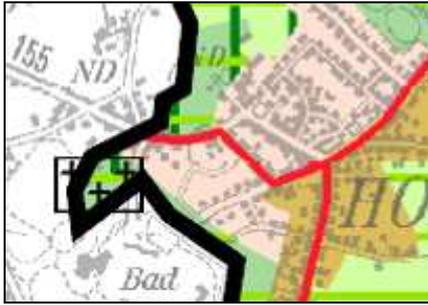
Der RFNP enthält für den im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 621 enthaltenen Straßenzug Dinslakener Str. / Am Stadtgraben folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- örtlicher Hauptverkehrszug / Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

Für die von diesem Straßenzug abgehende Straße Wasserstraße sowie das restliche Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 621 enthält der RFNP folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).

Auszug aus dem RFNP



Die vorwiegend für den überregionalen und regionalen Verkehr vorgesehenen Straßen sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Oberzentren sowie ihren jeweiligen Stadtteilzentren untereinander und zwischen diesen ermöglichen. Ein solches Verkehrsnetz ist laut Ziel 34 des RFNP ausreichend leistungsfähig vorzuhalten.

Der Grundsatz 41 des RFNP zur Sicherung der Mobilität und der Erhöhung der Anteile des Umweltverbunds, so auch des Fahrrads, wird durch die Neuanlage der Radwege entlang des Straßenzuges Dinslakener Str. / Am Stadtgraben umgesetzt. Hierbei wird die Mobilität und die Erreichbarkeit von Menschen und Gütern per Rad verbessert und dessen Nutzung unterstützt.

Durch den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenzug (Dinslakener Str. / Am Stadtgraben) wird das Verkehrskonzept des RFNP unterstützt.

### Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 621 ist i. S. des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und i. S. des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

### **5. Stadtentwicklungskonzept (STEK)**

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 27.10.2008 beschlossen und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

Das STEK besteht aus einem Plan für Flächennutzungen und einem Maßnahmenplan. Sie enthalten für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 621 Flächen für Hauptverkehrsstraßen sowie Wohnbauflächen; Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht benannt.

Auszüge aus dem STEK 2020:



Flächennutzungsplan



Maßnahmenplan

Der Bebauungsplan Nr. 621 befindet sich somit in Übereinstimmung mit dem STEK.

## **6. Verbindliche Bauleitplanung**

### **6.1. Rechtskräftige Bebauungspläne**

#### **Fluchtlinienplan Gemarkung Sterkrade Nr. 88 „Dinslakener Straße“**

Der Plan aus dem Jahr 1904 enthält Fluchtlinien beidseitig der Dinslakener Straße. Diese Fluchtlinien liegen innerhalb des aktuellen Straßenausbaus.

Die festgesetzten Fluchtlinien werden durch die Straßenbegrenzungslinien des Bebauungsplanes Nr. 621 ersetzt.

#### **RVR-Plan „Verbandsgrünfläche Nr. 14“**

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. 621 weist eine Überlagerung mit dem am 25.03.1966 rechtskräftig gewordenen und übergeleiteten RVR-Plan „Bebauungsplan für einen Teil der Verbandsgrünfläche Oberhausen Nr. 14“ im Stadtteil Holten auf. Der Schnittbereich setzt Straßenverkehrsflächen (Straßen und Wege), Grünflächen sowie eine Begrenzungslinie fest.

Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 621 – Dinslakener Straße / Am Stadtgraben – würde dieser Teilbereich planungsrechtlich ersetzt. Die im Schnittbereich liegende öffentliche Verkehrsfläche der Dinslakener Straße sowie die entsprechende Straßenbegrenzungslinie würden daher neu festgesetzt.

#### **Bebauungsplan Nr. 535 „Ortskern Holten“ (gem. §13 BauGB)**

Der seit dem 01.10.2008 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 535 grenzt ans östliche Ende der Dinslakener Straße.

Die in ihm festgesetzten Straßenbegrenzungslinien wurden in den Bebauungsplan Nr. 621 als Festsetzungen übernommen.

#### **Bebauungsplan Nr. 279 A „Dinslakener Straße / Burgstraße“**

Der seit dem 03.04.1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 279 A grenzt an die südwestliche Grenze der Straße Am Stadtgraben an. Er wird teilweise überlagert von dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 531.

Die in ihm festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden in den Bebauungsplan Nr. 621 als Festsetzungen übernommen.

#### **Bebauungsplan Nr. 279 B „Dinslakener Straße / Burgstraße“**

Der seit dem 02.06.1997 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 279B grenzt an die südliche Grenze der Dinslakener Straße, zwischen Mattlerstraße und dem westlich des Gebäudes Dinslakener Straße 122 gelegenen Weg.

Die in ihm festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden in den Bebauungsplan Nr. 621 als Festsetzungen übernommen.

### **6.2. Bebauungspläne im Verfahren**

#### **Bebauungsplan Nr. 531 „Am Stadtgraben (gemäß §13 BauGB)“**

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 531 „Am Stadtgraben“ überlagert teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans 279 A „Dinslakener Straße / Burgstraße“ und wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB aufgestellt. Am 20.09.2004 wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen hierzu gem. §2 (1) BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst und am 15.10.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Bei Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 531 würde der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 279A überlagerte Teilbereich planungsrechtlich ersetzt. Mit diesem neuen Planungsrecht werden keine Auswirkungen auf die in den Bebauungsplan Nr. 621 übernommenen Festsetzungen erwartet.

## **7. Bisheriges Planverfahren**

Am 11.05.2009 wurde durch den Rat der Stadt der **Aufstellungsbeschluss** zum Bebauungsplan Nr. 621 – Dinslakener Straße / Am Stadtgraben – gefasst.

Die **Veröffentlichung des Beschlusses** erfolgte am 02.06.2009.

Die **frühzeitige Beteiligung** wurde am 15.03.2010 öffentlich bekanntgemacht und

- gemäß § 3 Abs.1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) vom 22.03. bis 07.04.2010 und
- gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) vom 16.03. bis 16.04.2010 durchgeführt.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 11.05.2009 festgelegt.

## **B. Bebauungsplanfestsetzungen**

### **Öffentliche Verkehrsfläche**

Die Straßen Dinslakener Straße und Am Stadtgraben werden gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen weitestgehend entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke.

### **Wohngebiete**

An der Wasserstraße und an der Dinslakener Straße werden in Anlehnung an die Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne und dem Bestand vor Ort Reine Wohngebiete gemäß §3 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, sondern richtet sich nach §34 BauGB.

### **Grünflächen**

An der Wasserstraße wird der Zuweg zur Parkanlage am Kastell Holten als öffentliche Grünfläche (Park) festgesetzt.

## **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Aus städtebaulichen Gründen wird gemäß §9 (1) Nr. 25 b) im Bebauungsplan Nr. 621 der dauerhafte Erhalt von vorhandenen Straßenbäumen an der Dinslakener Straße und der Straße Am Stadtgraben festgesetzt.

Es sind neun standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm gepflanzt. Die Baumscheiben werden seitens der Stadt durch geeignete Maßnahmen vor Oberflächenverdichtungen geschützt und mit bodendeckenden Gehölzen bzw. Stauden bepflanzt. Bäume und Begrünung sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.

Die so zu erhaltenen Straßenbäume dienen der Verbesserung des städtischen Klimas und der Lufthygiene. Sie fördern somit die natürlichen Lebensgrundlagen und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem Gebiet entsprechend §1 (5) Satz 2 Nr. 1 BauGB.

### **Baugrenzen**

Die Baugrenzen anliegender Bebauungspläne wurden in den Bebauungsplan Nr. 621 als Festsetzung übernommen.

## **C. Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

#### **1.1. Lage des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1 und 10 und erfasst die Straße Am Stadtgraben vollständig und die Dinslakener Straße bis zur Stadtgrenze Duisburg.

#### **1.2. Realnutzung**

Das Plangebiet mit dem Straßenabschnitt der Dinslakener Straße und der Straße Am Stadtgraben stellt eine Hauptverkehrsstraße dar, die u. a. Richtung Duisburg, Stadtteil Walsum und Richtung Autobahn 59 führt und die anliegende Wohnbebauung im Randbereich des dörflichen Stadtteil Holtens erschließt. Im Straßenraum sind bereits 9 Laubbaumhochstämme (überwiegend) vorhanden.

#### **1.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung**

Zur Durchführung eines Beitragserhebungsverfahrens ist es zwingend erforderlich, dass die Erschließungsanlage Dinslakener Straße / Am Stadtgraben planungsrechtlich in ihrer gesamten Ausdehnung im Bereich der Ausbaustrecke festgesetzt ist. Die Erschließungsanlagen sind bautechnisch erstmalig hergestellt und der Grunderwerb ist abgeschlossen.

Daher wird als Hauptplanungsziel die Anpassung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau verfolgt. Zum Zwecke der rechtmäßigen

Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 125 Abs .1 Baugesetzbuch sollen diese als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden.

#### **1.4. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der für diesen Umweltbericht verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

<b>Fachgesetz</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>
<b>BauGB</b> Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln".
<b>BNatSchG</b> Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 44 Abs.1 BNatSchG	Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf
<b>LG NRW</b> Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
<b>FFH- und Vogel-schutzrichtlinie</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
<b>BBodSchG</b> Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
<b>WHG</b> Wasserhaushaltsgesetz <b>LWG</b> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
<b>BImSchG</b> Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind die Straßentrassen als Verkehrsstraße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen. Es grenzen Wohngebiete an.

Der Bebauungsplan befindet sich weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans noch in einem Schutzgebiet.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsreich des Vorhabens**

### **2.1. Schutzgut Mensch**

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen im Plangebiet vor. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse für eine Belastung durch Gerüche und Lichtimmissionen vor.

Der Bebauungsplan Nr. 621 liegt im Bereich des seit dem 04. August 2008 rechtskräftigen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West.

Da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten (Feinstaub, Stickstoffdioxid) festgestellt wurden, verfolgt der Luftreinhalteplan einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen.

Zwei verschiedene Verfahren zur Feststellung von Überschreitungen wurden im Luftreinhalteplan angewandt:

#### a) Messung

Belastungen durch PM10 und NO<sub>2</sub> im Bereich des Luftreinhalteplans werden durch kontinuierliche und diskontinuierliche Messstationen festgestellt. NO<sub>2</sub> wurde zum Teil durch zusätzliche Passivsammler bestimmt.

#### b) Modellrechnungen

Die Belastungssituation im Ruhrgebiet ist im Hinblick auf das regionale Hintergrundniveau sowie die übrigen Verursachergruppen (Industrie, Hausbrand, Schifffahrt, Schienenverkehr, Offroad-Verkehr sowie Straßenverkehr städtischer Hintergrund) in Summe außer dem lokalen Straßenverkehr berechnet worden. Die Ergebnisse liegen in Form von Karten für Feinstaub und Stickoxide vor.

Außerdem hat das LANUV für das Ruhrgebiet Belastungskarten erstellt, aus denen die Luftschadstoffbelastung von Straßen innerhalb des Untersuchungsgebiets hervorgeht. Dies sind die sogenannten „Ampelkarten“ für Feinstaub und Stickstoffdioxid.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 621 befindet sich keine Messstation, so dass eine Einschätzung auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen wird. Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die „Ampelkarten“ geben einen Hinweis auf eine Grenzwertüberschreitung. Mit den vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz angegebenen aktuellen Daten zum Jahresmittelwert für PM10 ist in über 90 % der Fälle damit zu rechnen, dass mehr als 35 Überschreitungstage an der Stadtgrenze erreicht werden und damit der Grenzwert für PM10 überschritten wird.

Die vorliegende Planung selbst wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Immissionssituation in diesem Bereich haben.

### **2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS)

wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 621 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom oben genannten Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

### **2.3. Schutzgut Boden**

Das gesamte Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Gley-Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können. Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht bzw. Bodenbelastungspotential sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in seinem unmittelbaren Umfeld nicht relevant.

Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **2.4. Schutzgut Wasser**

Der anstehende Grundwasserleiter im Bereich des Plangebietes sind die sandig-kiesigen Bodenschichten der Niederterrasse von Rhein und Ruhr. Die Terrassensedimente werden überdeckt von zum Teil schluffigen Sandböden.

Der Grundwasserleiter besitzt im Plangebiet eine Mächtigkeit von mehreren Metern und ist sehr ergiebig. Der Grundwasserspiegel liegt in einer Tiefe von mehr als 6 Metern. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Westen. Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet nicht.

Der Planbereich ist bereits befestigt und wird als Verkehrsfläche genutzt.

Negative Veränderungen des Schutzgutes Wasser sind demnach durch die Planung nicht zu erwarten.

### **2.5. Schutzgut Klima / Luft**

Bestimmend für die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind die Wohngebiete mit aufgelockerter Wohnbebauung. Überwiegend herrscht Freilandklima mit günstig gestimmten Klimaelementen wie Wind und Strahlung, Temperatur und Feuchte vor. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von diesen Nutzungen positiv beeinflusst wird. Der Abschnitt der Dinslakener Straße muss aufgrund der Verkehrsmengen als lufthygienisch belastet gelten ohne dass signifikant Grenzwerte derzeit überschritten werden. In den entsprechenden Planungshinweisen (siehe Klimaanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Januar 2008) wird u. a. der Aufbau und die Erhaltung von weiteren Grünstrukturen empfohlen. Dies wird durch den dauerhaften Erhalt von Straßenbäumen erreicht und im Bebauungsplan verbindlich durch eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) gesichert. Auf dem Abschnitt der Straße Am Stadtgraben werden Pflanzbeete für Baumpflanzungen vorgehalten

Da die vorhandene Situation planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation vermutlich real nicht wesentlich verändern.

### **2.6. Schutzgut Landschaft (Ortsbild)**

Die öffentliche Verkehrsfläche hat als notwendiger und typischer Bestandteil einer Hauptverkehrsstraße keine wesentlich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Begrünung des Straßenraumes wird mit zunehmendem Alter der Straßenbäume das Ortsbild positiv beeinflussen.

### **2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt, sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

### **2.8. Wechselwirkungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wechselwirkungen, aus welchen erhebliche Umweltauswirkungen abzuleiten wären, erkennbar.

### **3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand planerisch sichert, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung gering.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen**

Aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen geht hervor, dass mit der Umsetzung der Planungsziele keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Zur positiven Beeinflussung des vorbelasteten Bereiches der Dinslakener Straße und der angrenzenden Nutzungen werden im Hinblick auf Klima und Lufthygiene Festsetzungen zur Straßenbegrünung getroffen.

### **5. Geprüfte Alternativen**

Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 621 die bezeichnete Erschließungsanlage planungsrechtlich im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB festsetzen soll.

### **6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

### **7. Monitoring**

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Maßnahmen festgesetzt wurden, erübrigt sich eine Überwachung gemäß § 4 c BauGB.

### **8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein vorhandenes Straßenteilstück, das Erschließungsfunktion für die angrenzenden Wohnstandorte erfüllt. Der Straßenausbau ist bereits erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 621 setzt diesen vorhandenen Ausbau fest. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

## D. Kennzeichnung

### Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß §110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

## E. Bodenordnung

Die Verkehrsflächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

## F. Kosten

Die Straßen Dinslakener Straße und Am Stadtgraben sind vollständig ausgebaut.

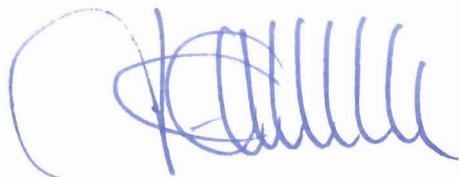
Der Stadt Oberhausen entstehen somit keine Herstellungskosten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße belaufen sich auf ca. 3.500 Euro und sind bereits Bestandteil des laufenden Haushalts.

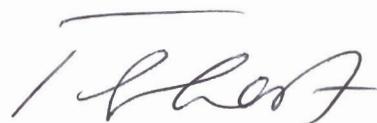
## G. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 10.037 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 9.650 m <sup>2</sup>
Wohngebiete	ca. 321 m <sup>2</sup>
Grünflächen (Parkanlage)	ca. 66 m <sup>2</sup>

Oberhausen, 04.11.2010



Beigeordneter

Bereichsleiter – Stadtplanung

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 621 -Dinslakener Str. / Am Stadtgraben- hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der Zeit vom 11.01.2011 bis 11.02.2011 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Oberhausen, 17.02.2011

Der Oberbürgermeister

Im/Auftrage



*[Handwritten signature]*  
Bereichsleiter -Stadtplanung-

*La 17102111*

Diese dem Bebauungsplan Nr. 621 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl, I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl, I, S. 2585) beigefügte Begründung ( einschließlich Umweltbericht ) in der Fassung vom 04.11.2010 als Entscheidungsbegründung ist vom Rat der Stadt am 28.03.2011 beschlossen worden.

Oberhausen, 11.04.2011

Der Oberbürgermeister



Wehling